

Amtsblatt der Europäischen Union

C 21



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

20. Januar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 21/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV) ⁽¹⁾	1
2021/C 21/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10021 — Netcompany/Copenhagen Airports/SMARTER AIRPORTS JV) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 21/03	Euro-Wechselkurs — 19. Januar 2021	3
2021/C 21/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Abl. C 396 vom 30.12.2006) ⁽¹⁾	4

Rechnungshof

2021/C 21/05	Sonderbericht Nr. 01/2021 — „Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“	5
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 21/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10096 — Invitalia/ArcelorMittal/AM InvestCo) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2021/C 21/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10024 — Blackstone/Winoa — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 21/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	9
--------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10030 — Ube Industries/Mitsubishi Materials Corporation/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/01)

Am 13. Januar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10030 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10021 — Netcompany/Copenhagen Airports/SMARTER AIRPORTS JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/02)

Am 14. Januar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10021 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Januar 2021

(2021/C 21/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2132	CAD	Kanadischer Dollar	1,5438
JPY	Japanischer Yen	126,16	HKD	Hongkong-Dollar	9,4052
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7020
GBP	Pfund Sterling	0,89100	SGD	Singapur-Dollar	1,6114
SEK	Schwedische Krone	10,0953	KRW	Südkoreanischer Won	1 337,54
CHF	Schweizer Franken	1,0769	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,1181
ISK	Isländische Krone	157,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8610
NOK	Norwegische Krone	10,3423	HRK	Kroatische Kuna	7,5655
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 080,95
CZK	Tschechische Krone	26,161	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9135
HUF	Ungarischer Forint	358,52	PHP	Philippinischer Peso	58,251
PLN	Polnischer Zloty	4,5352	RUB	Russischer Rubel	89,4400
RON	Rumänischer Leu	4,8744	THB	Thailändischer Baht	36,426
TRY	Türkische Lira	9,0257	BRL	Brasilianischer Real	6,3848
AUD	Australischer Dollar	1,5723	MXN	Mexikanischer Peso	23,7870
			INR	Indische Rupie	88,7525

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2021) 47	13. Januar 2021	Pech, Kohlenteer, Hochtemp. EC-Nr. 266-028-2; CAS-Nr. 65996-93-2	ArianeGroup, 11 Quai André Citroën 75015 Paris, Frankreich	REACH/21/1/0	Industrielle Verwendung von Hochtemperaturpech (CTPHT) als Vorläufer von Kohlenstoffmatrix bei der Herstellung thermisch und thermomechanisch hoch belastbarer Kohlenstoff-Kohlenstoff-Elemente, einschließlich Düsenhalse und anderer kritischer Kohlenstoff-Kohlenstoff-Verbundelemente, die gegen extreme Erosionsbedingungen und sehr hohe Temperaturbereiche resistent sind und für hochleistungsfähige zivile und militärische Trägerraketen in der Luft- und Raumfahrt bestimmt sind.	4. Oktober 2032	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich aus dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit ergeben, und es sind keine geeigneten Alternativenstoffe oder -technologien verfügbar.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 01/2021

„Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

(2021/C 21/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 01/2021 „Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10096 — Invitalia/ArcelorMittal/AM InvestCo)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/06)

1. Am 6. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Agenzia nazionale per l'attrazione degli investimenti e lo sviluppo d'impresa S.p.A. („Invitalia“, Italien);
- ArcelorMittal S.A. („ArcelorMittal“, Luxemburg);
- AM InvestCo Italy S.p.A. („AM InvestCo“, Italien), kontrolliert von ArcelorMittal.

Invitalia und ArcelorMittal übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AM InvestCo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Invitalia: italienische nationale Agentur für Auslandsinvestitionen und wirtschaftliche Entwicklung, die derzeit mehrere Unternehmen kontrolliert, die in den Bereichen Telekommunikationsinfrastruktur, Bankwesen, Tourismus und Stadtentwicklung tätig sind;
- ArcelorMittal: weltweit tätiges Stahl- und Bergbauunternehmen, dessen Haupttätigkeit in der Herstellung, dem Vertrieb, der Vermarktung und dem Verkauf von Stahlerzeugnissen für verschiedene Anwendungen besteht, darunter Automobilindustrie, Baugewerbe, Haushaltsgeräte und Verpackungen. ArcelorMittal stellt verschiedene Halbfertig- und Fertigzeugnisse aus Stahl her, darunter Flach- und Langerzeugnisse aus Kohlenstoffstahl.
- AM InvestCo: Tochtergesellschaft von ArcelorMittal, die bestimmte italienische Stahlsparten kontrolliert, die im Eigentum der Ilva-Gruppe stehen und in der Herstellung, Verarbeitung und dem Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl und geschweißten Stahlrohren tätig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10096 — Invitalia/ArcelorMittal/AM InvestCo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.10024 — Blackstone/Winoa
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 21/07)

1. Am 11. Januar 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Blackstone Group Inc. (Vereinigte Staaten von Amerika) („Blackstone“),
- Winoa SA (Frankreich) („Winoa“).

Blackstone übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Winoa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: weltweite alternative Vermögensverwaltung,
- Winoa: Herstellung und Verkauf von Metallschleifmitteln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10024 — Blackstone/Winoa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 21/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„CÔTES DU RHÔNE VILLAGES“**PDO-FR-A0664-AM05****Datum der Mitteilung: 5.11.2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Einführung einer neuen ergänzenden geografischen Bezeichnung**

In Kapitel I der Produktspezifikation des Weins mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ wird in Abschnitt II die neue ergänzende geografische Bezeichnung „Nyons“ hinzugefügt.

Diese ergänzende geografische Bezeichnung ist eine fakultative Angabe auf dem Etikett.

Diese Änderung betrifft auch die Abschnitte III (Farben und Typen der Erzeugnisse) und IV (geografisches Gebiet) der Produktspezifikation.

In Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen“ des Einziges Dokuments wird die ergänzende geografische Bezeichnung „Nyons“ als zusätzliche Bestimmung für die Kennzeichnung hinzugefügt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Côtes du Rhône Villages

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Rot-, Rosé- und Weißweine

Die Weine sind trockene Stillweine (Gehalt an vergärbaren Zuckern höchstens 4 g/l).

Der größte Teil der Erzeugung (98 %) entfällt auf Rot- und Roséweine. Sie sind vollmundig, gehaltvoll, mit schöner Farbintensität und einer unterschiedlichen Lagerfähigkeit, die abhängig ist von der Art des Bodens und dem Verschnitt, den der Erzeuger auf der Grundlage seines Know-hows wählt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Der Anteil der Rebsorte Grenache N in den Verschnitten beträgt mindestens 40 %. Ferner beläuft sich der Anteil der Rebsorten Syrah N und/oder Mourvèdre N als Hauptrebsorten auf mindestens 25 % des Sortenbestands.

Die Weißweine haben ein rundes Aroma und zum Teil Noten von Gewürzen und Vanille.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf.

Der Apfelsäuregehalt der Rotweine beträgt weniger als 0,4 g/l.

Die anderen Analyse Kriterien entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	14,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	16,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Spezifische önologische Verfahren

Önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.
- Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle im Weinbereitungsbetrieb ausschließlich für durch Pressen gewonnene Moste innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom betroffenen Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine für die betreffende Ernte verwendet werden.

Abstand zwischen Rebzeilen und Rebstöcken

Anbauverfahren

- Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m.
- Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile.
- Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen 0,80 m und 1,25 m betragen.

Rebschnitt — Allgemeine Bestimmungen

Anbauverfahren

- Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-Royat-Schnitt), sodass höchstens sechs Zapfen am Stock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.
- Der Zeitraum für die Ausbildung des Kordons ist auf zwei Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache oder doppelte Guyot-Schnitt gemäß der nachstehenden, für die Rebsorte Viognier B festgelegten Regelung zulässig.

Rebschnitt — Besondere Bestimmung

Anbauverfahren

Die Rebsorte Viognier B kann wie folgt beschnitten werden:

- entweder mit dem einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens acht Augen auf dem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen;
- oder mit dem doppelten Guyot-Schnitt mit höchstens sechs Augen auf jedem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit jeweils höchstens zwei Augen.

Bewässerung

Anbauverfahren

Bewässerung kann zugelassen werden.

Anbauverfahren, die darauf ausgerichtet sind, die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen zu bewahren

Anbauverfahren

— Das Bedecken mit Plastikfolie ist verboten.

— Wesentliche Änderungen der Morphologie des Reliefs und der natürlichen Bodensequenz der Parzellen, die für die Erzeugung von Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genutzt werden, sind verboten.

b) *Höchststränge*

50 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Ernte der Trauben, die Weinherstellung und die Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

- Departement Ardèche: Bourg-Saint-Andéol, Saint-Just-d'Ardèche, Saint-Marcel-d'Ardèche, Saint-Martin-d'Ardèche;
- Departement Drôme: Bouchet, Mérindol-les-Oliviers, Mirabel-aux-Baronnies, Mollans-sur-Ouvèze, Montbrison, Nyons, (Le) Pègue, Piégon, Rochegude, Rousset-les-Vignes, Saint-Maurice-sur-Eygues, Saint-Pantaléon-les-Vignes, Suze-la-Rousse, Taulignan, Tulette, Venterol, Vinsobres;
- Departement Gard: Aiguèze, Bagnols-sur-Cèze, Castillon-du-Gard, Cavillargues, Chusclan, Codolet, Comps, Cornillon, Domazan, Estézargues, Fournès, Gaujac, Laudun, Montfrin, Orsan, Pont-Saint-Esprit, Pujaut, Rochefort-du-Gard, Sabran, Saint-Alexandre, Saint-Etienne-des-Sorts, Saint-Gervais, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Marcel-de-Careiret, Saint-Michel-d'Euzet, Saint-Nazaire, Saint-Pons-la-Calm, Saint-Victor-la-Coste, Sauveterre, Saze, Tresques, Valliguières, Vénéjan;
- Departement Vaucluse: Beaumes-de-Venise, Bédarrides, Bollène, Buisson, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caumont-sur-Durance, Châteauneuf-de-Gadagne, Courthézon, Faucon, Grillon, Jonquières, La Roque-Alric, Lafare, Lagarde-Paréol, Mondragon, Morières-lès-Avignon, Orange, Piolenc, Puyméras, Rasteau, Richerenches, Roaix, Sablet, Saint-Marcellin-lès-Vaison, Saint-Romain-en-Viennois, Saint-Roman-de-Malegarde, Saint-Saturnin-lès-Avignon, Sainte-Cécile-les-Vignes, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Travaillan, Uchaux, Vaison-la-Romaine, Valréas, Vedène, Villedieu, Violès, Visan.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Clairette B

Grenache N

Grenache blanc B

Marsanne B

Roussanne B

Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet erstreckt sich zwischen Montélimar und Avignon, im Herzen des südlichen Rhônetales, über vier Departements. Die Rhône bildet den Mittelpunkt des Tals und hat die Erschließung dieses wichtigen Verkehrswegs ermöglicht.

Während des Tertiärs war das Rhônetal ein Mittelmeerfjord, der sich bis nach Vienne erstreckte. Nach dem Rückzug des Meeres während des Quartärs entstanden unter der Einwirkung von Erosionsphänomenen (Regen, Wind, Flusserosion) die aktuellen Merkmale der Landschaftsmorphologie. So ist die Landschaft von Hängen und Terrassen geprägt. Die Böden sind von sehr unterschiedlicher Beschaffenheit: Flussterrassen, Mergel und weicher Kalkstein, durch Erosion entstandene Böden (Mergel, Sand, Sandstein oder Melasse).

Das Klima im südlichen Rhônetal ist mediterran mit heißen, trockenen Sommern und geringen jährlichen Niederschlägen. Niederschläge fallen hauptsächlich im Herbst und im Spätwinter. Das Klima ist außerdem durch den Einfluss des Mistral, eines oft heftigen und stets trockenen Nordwinds, geprägt. Dieser Wind weht im Durchschnitt an 120 Tagen im Jahr, macht den Himmel wolkenlos und begünstigt eine starke Sonneneinstrahlung. Die das Tal begrenzenden Berge und Hügel erzeugen einen Korridor-Effekt (Venturi-Effekt des Rhône-Korridors), durch den der Wind an Stärke zunimmt.

Im Laufe des 18. Jahrhundert erlangten die Weinberge des Rhônets ihr hohes Ansehen. Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts fand der Weinbau am linken Ufer immer größere Verbreitung. 1864 beauftragte der Agronom Jules Guyot, der von Napoleon III. beauftragt worden war, einen Bericht über den Zustand und die Zukunft des Weinbaus in Frankreich zu erstellen, die Weinberge, die sich von Saint-Gilles über Beaucaire bis Tournon erstreckten, mit „Côtes du Rhône“ (im Plural). Die Nähe der Rhône bot gute Absatzmöglichkeiten für die Weine.

Der Weinbau wurde zu einer wichtigen Einnahmequelle. Diese dominante Stellung führte bereits 1937 zur Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

In der Folgezeit äußerten die Erzeuger den Wunsch, die besten Weine durch eine geografische Bezeichnung aufzuwerten und zu kennzeichnen. Dies führte dazu, dass 1966 die Möglichkeit eingeräumt wurde, neben dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ den Namen einiger Ursprungsgemeinden der Trauben anzugeben, um dem hohen Ansehen dieser Weine Rechnung zu tragen. 1967 wurde dann die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ anerkannt. Diese Bemühungen, die Erzeugung pyramidenförmig zu organisieren, begünstigte die Anerkennung von geografischen Einheiten, durch die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ ergänzt werden darf.

Die Produktion im Jahr 2010 belief sich auf rund 350 000 Hektoliter, wovon 5 000 Hektoliter auf Weißweine entfielen.

Die Weine sind trockene Stillweine. Der größte Teil der Erzeugung entfällt auf Rot- und Roséweine. Sie sind vollmundig, gehaltvoll, mit einer schönen Farbintensität und einer unterschiedlichen Lagerfähigkeit je nach Bodentyp (sandige oder sandig-lehmige Böden bringen leichtere, steinige oder lehmige Böden reichere und tanninhaltigere Weine hervor) und dem Verschnitt, den der Erzeuger auf der Grundlage seines Know-hows wählt.

Die Rebsorte Grenache N wird in den Verschnitten in Verbindung mit den Sorten Syrah N oder Mourvèdre N verwendet. Die drei Hauptrebsorten machen zusammen mindestens 66 % des Verschnitts aus. Die Weißweine (2 % der Produktion) haben ein rundes Aroma und zum Teil Noten von Gewürzen und Vanille.

Diese Weine, die aus Trauben von sorgfältig im Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ ausgewählten Parzellen hergestellt werden, bringen das Potenzial der natürlichen und menschlichen Faktoren der Weine des Rhônets auf eine ganz besondere und unverwechselbare Weise zum Ausdruck.

Die Weine sind somit Zeugnisse und Resultat dieser „einzigartigen Vielfalt“, die die Erzeuger hervorgebracht haben, indem sie es verstanden haben, den Rebsortenbestand anzupassen, geeignete Standorte auszuwählen und die günstigen klimatischen Bedingungen und die von der Rhône gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Das Klima an der Rhône begünstigt gute Anbaubedingungen, einerseits dank der „hygienischen“ Wirkung des starken, kalten und trockenen Mistral, der die Reben vor Pilzkrankheiten schützt, andererseits aber auch durch eine hohe Sonneneinstrahlung, die für eine gute Reife der Trauben sorgt, sowie die richtige Menge und Konzentration an Niederschlägen, die ebenfalls auf den konstant wehenden Mistral zurückzuführen sind.

Das Rhônetal, ein wichtiger Verkehrsweg zu Wasser, später auch auf der Schiene und auf der Straße, hat seit der griechischen Besiedlung den Weinhandel und damit die Bewahrung einer seit mehr als 2000 Jahren bestehenden Weinbautradition ermöglicht.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem abweichend von den Bestimmungen die Bereitung und der Ausbau dieser Weine zugelassen sind, umfasst

- 66 Gemeinden im Departement Ardèche: Alboussière, Andance, Ardoix, Arlebosc, Arras-sur-Rhône, Baix, Beauchastel, Bidon, Boffres, Bogy, Champagne, Champis, Charmes-sur-Rhône, Charnas, Châteaubourg, Cheminas, Colombier-le-Cardinal, Cornas, Eclassan, Etables, Félines, Flaviac, Gilhac-et-Bruzac, Glun, Guilhaud-Granges, Gras, Labastide-de-Virac, Lempis, Limony, Mauves, Ozon, Peaugres, Peyraud, Plats, Le Pouzin, Quintenas, Rompon, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Cierge-la-Serre, Saint-Cyr, Saint Désirat, Saint Etienne de Valoux, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Jean-de Muzols, Saint-Julien-en-Saint-Alban, Saint-Laurent-du-Pape, Saint-Montan, Saint-Péray, Saint-Remèze, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Saint-Symphorien-sous-Chomérac, Saint-Vincent-de-Durfort, Sarras, Savas, Sécheras, Serrières, Soyons, Talencieux, Thorrenc, Touloud, Tournon-sur-Rhône, Vernosc-les-Annonay, Vinzieux, Vion, La Voulte;
- 64 Gemeinden im Departement Drôme: Albion, Aleyrac, Alex, Ambonil, Andancette, Aubres, La Baume-de-Transit, Beaumont-Monteux, Beausemblant, Benivay-Ollon, Bourg-les-Valence, Chanos-Curson, Chantemerle-les-Blés, Châteauneuf-de-Bordette, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clérieux, Colonzelle, Condorcet, Crozes-Hermitage, Donzère, Erôme, Etoile-sur-Rhône, La Garde-Adhémar, Gervans, Grane, Granges-les-Beaumont, Les Granges-Gontardes, Grignan, Larnage, La Roche-de-Glun, Laveyron, Livron-sur-Drôme, Loriol-sur-Drôme, Mercuriol, Montjoux, Montoisson, Montségur-sur-Lauzon, La Motte-de-Galaure, La Penne-sur-l'Ouvèze, Les Pilles, Pierrelatte, Pierrelongue, Le Poët-Laval, Ponsas, Pont-de-l'Isère, Propiac, Roche-Saint-Secret-Béconne, Roussas, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint-Gervais-sur-Roubion, Saint-Paul-Trois-Châteaux, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Remès, Saint-Uze, Saint-Vallier, Salles-sous-Bois, Serves-sur-Rhône, Solérieux, Tain-l'Hermitage, Teyssières, Triors, Valence, Veauvion;
- 40 Gemeinden im Departement Gard: Les Angles, Aramon, La Bastide-d'Engras, La Capelle-et-Masmolène, Carsan, Connaux, Flaux, Le Garn, Goudargues, Issirac, Jonquières-Saint-Vincent, Laval-Saint-Roman, Le Pin, Lirac, Meynes, Montfaucon, La Roque-sur-Cèze, Pognadoresse, Pouzilhac, Remoulins, Roquemaure, Saint-André-d'Olérargues, Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Christol-de-Rodières, Saint-Geniès-de-Comolas, Saint-Julien-de-Peyrolas, Saint-Laurent-de-Carnols, Saint-Laurent-des-Arbres, Saint-Laurent-la-Vernède, Saint-Paul-les-Fonts, Saint-Paulet-de-Caisson, Salazac, Sernhac, Tavel, Théziers, Vallabrix, Verfeuil, Vers-Pont-du-Gard, Villeneuve-lès-Avignon;
- 12 Gemeinden im Departement Isère: Chonas-l'Amballan, Le-Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne.

Ergänzende geografische Bezeichnungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann eine der folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen hinzugefügt werden, wenn der betreffende Wein den in der Produktspezifikation für diese ergänzenden geografischen Bezeichnungen festgelegten Erzeugungsbedingungen entspricht:

- „Chusclan“
- „Gadagne“
- „Laudun“
- „Massif d'Uchaux“
- „Nyons“
- „Plan de Dieu“
- „Puyméras“
- „Roaix“
- „Rochegude“

- „Rousset-les-Vignes“
- „Sablet“
- „Saint-Andéol“
- „Saint-Gervais“
- „Saint-Maurice“
- „Saint-Pantaléon-les-Vignes“
- „Sainte-Cécile“
- „Séguret“
- „Signargues“
- „Suze-la-Rousse“
- „Vaison-la-Romaine“
- „Valréas“
- „Visan“

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“ kann gemäß den in der Vereinbarung zwischen den verschiedenen für den Schutz und die Bewirtschaftung zuständigen Einrichtungen festgelegten Bedingungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5f363739-d2b7-4d40-83a3-8d27c2dc6ff9

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE